

## 1. Berichtspflichten der Projektträger

Die Berichtspflichten des Projektträgers werden im Rahmen der Fördervereinbarung mit dem Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V. (nachfolgend: Stiftung RTL) klar definiert. Im Rahmen der Wirkungskontrolle prüft die Stiftung RTL die Einhaltung der Berichtspflichten des Projektträgers hinsichtlich der Wirkungsbeobachtung in Bezug auf das jeweilige Projekt.

Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen bis zu 50.000,- EUR wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit keine Wirkungskontrolle durchgeführt. Sofern das Gesamtfördervolumen größer als 50.000,- EURO ist, werden die konkreten Vereinbarungen über den Umfang, die Frequenz sowie die Art und Weise der Berichterstattung mit dem Projektträger abgestimmt. Regelmäßig werden dabei Wirkungsberichte eingefordert, die gegebenenfalls erst ab einem bestimmten Projektstatus angefertigt werden müssen. Den Wirkungsberichten ist in der Regel soweit möglich eine Dokumentation über die Datenerhebung zur Wirkungsbeobachtung beizufügen.

## 2. Prüfungsrechte und Offenlegungspflichten

Im Rahmen der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag werden Vereinbarungen getroffen, die der Stiftung RTL umfangreiche Prüfungsrechte in Bezug auf das geförderte Projekt einräumen. Die Trägerorganisation wird zur vollständigen Offenlegung sämtlicher Dokumentation in Zusammenhang mit der Wirkungsbeobachtung des geförderten Projektes verpflichtet. Die Prüfungsrechte können auch durch von der Stiftung RTL beauftragte sachverständige Dritte wahrgenommen werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen vom Mustervertrag in Bezug auf die Prüfungsrechte und Offenlegungspflichten möglich. Dies wird gegebenenfalls vor der Vertragsunterzeichnung vom Vorstand beschlossen.

## 3. Bedingte Zuwendungsraten

Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen größer als 50.000,- EUR wird die Zahlweise der Zuwendung im Rahmen der Fördervereinbarung konkretisiert.

In der Regel werden Zuwendungen ab der zweiten Rate an die Einhaltung der Berichtspflichten durch den Projektträger geknüpft. Die Zuwendung ist in diesen Fällen erst nach erfolgter Wirkungsberichterstattung durch den Projektträger möglich, sofern der gegenwärtige Projektstatus eine solche Berichterstattung vorsieht. In begründeten Ausnahmefällen ist dennoch eine Zuwendung nach einem Vorstandsbeschluss möglich.



#### 4. Änderung der Wirkungsbeobachtung

Sofern sich herausstellt, dass der Aufwand der Datenerhebung zur Wirkungsbeobachtung durch den Projektträger im Vergleich zum erzielten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist, so kann eine Änderung der Vereinbarung zur Wirkungsberichterstattung durch den Vorstand der Stiftung RTL beschlossen werden. Die Möglichkeit einer Änderung durch die Stiftung RTL ist in der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag vorgesehen.

#### 5. Plausibilisierung der Wirkungsberichte

Die Wirkungsberichte werden unter Einbeziehung der beigelegten Dokumentation über die Datenerhebung plausibilisiert. Dabei werden zum einen der gegenwärtige Projektstatus und zum anderen die Finanzplanung des Projektes berücksichtigt. Sofern der Bewerbung des Projektträgers bereits Angaben zu Datenerhebungen im Vorfeld der Projektdurchführung beigelegt waren, werden auch diese im Rahmen der Plausibilisierung mit einbezogen.

#### 6. Eskalation und Maßnahmen

Im Falle von wesentlichen Feststellungen sowie fehlenden Wirkungsberichten oder fehlender Dokumentation über die Datenerhebung wird umgehend mindestens ein Vorstandsmitglied informiert. Zudem werden zeitnah Maßnahmen ergriffen, um eine Klärung herbeizuführen. Sofern der Sachverhalt nicht binnen sechs Wochen geklärt werden kann, beschließt der Vorstand, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sind.

#### 7. Dokumentation und Berichterstattung durch die Stiftung RTL

Die Plausibilisierung sowie gegebenenfalls erfolgte Eskalationen, Maßnahmen und Vorstandsbeschlüsse werden angemessen dokumentiert. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt zentral in den Räumen der Schriftführung.

Wesentlicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit Eskalationen und Maßnahmen wird aufbewahrt. Wesentliche mündliche Abreden werden mindestens durch eine Gesprächsnotiz, besser durch ein beiderseitig gezeichnetes Protokoll dokumentiert. Vorstandsbeschlüsse beinhalten neben der beschlossenen Maßnahme gegebenenfalls eine Begründung und werden von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet.

Die vorliegenden Wirkungsberichte der Projektträger können von der Stiftung RTL zusammengefasst im Rahmen des Jahresberichts veröffentlicht werden. Das Recht zur Veröffentlichung durch die Stiftung RTL ist in der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag vorgesehen.

